

# VbDÜ Bayern e.V.

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

# Die Sprachen Informationsbrief der Gerichtsdolm des Rechts und -Übersetzer in Bayern

der Gerichtsdolmetscher

# Themen

- 1. Interview mit dem neuen Vorsitzenden Roberts Putnis
- 2. Neufassung des JVEG ab dem 1.08.2013 - Was wird anders?
- 3. Die SZ berichtet über den Gerichtsdolmetscherberuf
- 4. VbDÜ: 11 Jahre im Dienste der Bayerischen Justiz
- VbDÜinformiert: Definitionen und Dolmetscharten

## Kontakt

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. (VbDÜ) Landwehrstr. 61, 80335 München

089 411123715 Telefon: E-Mail: info@vbdü.de Internet: www.vbdü.de

## Der VbDÜ als Vertretung der Gerichtsdolmetscher in Bayern

#### Interview mit dem neuen Vorsitzenden Roberts Putnis



Seit dem Mai 2013 ist Roberts Putnis 1. Vorsitzender des Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. (VbDÜ).

Roberts Putnis (36 Jahre) ist Politologe und damit einer der nicht wenigen Quereinsteiger im Dolmetscher-Beruf. Bereits 1997 kam er zum Jurastudium in Köln nach Deutschland. Zwischenzeitlich leitete er das lettische Chapter von "Transparency International" in Riga. Vor fünf Jahren kam Roberts Putnis nach München, um die Filiale einer lettischen Bank zu leiten. Sein erster Einsatz als Konferenzdolmetscher erfolgte 2001 bei einer gemeinsamen Tagung des Lettischen Verfassungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts. Seitdem übte er diesen Beruf nebenberuflich mit dem Schwerpunkt Rechtswesen aus, bis er sich vor vier Jahren als erster Dolmetscher und Übersetzer für die lettische Sprache in Bayern beeidigen ließ. Bis heute ist er der einzige beeidigte Dolmetscher und Übersetzer im Freistaat für diese weltweit von weniger als zwei Millionen Menschen gesprochene Sprache.

Lesen Sie im folgenden Kurzinterview mehr über seine Ideen und Ziele.

Frage: Herr Putnis, wie wird man Gerichtsdolmetscher und welche fachlichen Qualifikationen muss man dafür mitbringen? Roberts Putnis: Der Beruf des Gerichtsdolmetschers ist anspruchsvoll und häufig hektisch. Er erfordert eine hohe fachliche Kompetenz: sicherer Umgang mit Mutter- und Fremdsprache, Kenntnisse der kulturellen Zusammenhänge anderer Länder, gute Allgemeinbildung, fundierte Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, sich fachlich und terminologisch in neue Sachgebiete einzuarbeiten. Die Ausbildung erfolgt in der Regel an Universitäten und Fachhochschulen bzw. gleichwertigen Bildungseinrichtungen im Ausland. Die Qualifikationsvoraussetzung für die öffentliche Beeidigung in Bayern ist die bayerische staatliche Prüfung als Übersetzer und – darauf aufbauend – als Dolmetscher für die jeweilige Sprache (oder ein vergleichbarer Abschluss). Die öffentliche Beeidigung führt wiederum der Präsident des Landgerichts durch, in dessen Bezirk der Wohnort oder die Geschäftsniederlassung des Dolmetschers oder Übersetzers fällt. Die öffentliche Beeidigung dient hauptsächlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege in Deutschland.

Frage: Sind alle Gerichtsdolmetscher öffentlich beeidigt und wie erfolgt ihre Bestellung von Seiten der Gerichte? Roberts Putnis: In Deutschland sind die Titel des "staatlich geprüften" und des "öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzers/Dolmetschers" gesetzlich geschützt. Um diese Bezeichnung führen zu dürfen, bedarf es den soeben skizzierten Qualifikationen. Der Beruf des Übersetzers und Dolmetschers ist hingegen nicht geschützt. Im Grunde kann sich jeder, der eine Sprache auch nur ansatzweise beherrscht, Dolmetscher oder Übersetzer nennen und von einer Behörde als Dolmetscher herangezogen werden. In der Praxis greifen Gerichte und Behörden regelmäßig auf große Übersetzungsagenturen zurück, welche oftmals nur einen geringen Teil der gesetzlichen Vergütung an die Dolmetscher weitergeben. In vielen Fällen haben diese Dolmetscher keine entsprechende Ausbildung und werden den hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen nicht gerecht. Dies geht oftmals zu Lasten eines flüssigen Prozessverlaufs. Die Beauftragung eines Dolmetschers und Übersetzers ist die Aufgabe der Justiz und nicht einer privaten Gesellschaft. Dennoch "delegieren" die Geschäftsstellen ohne rechtliche Grundlage regelmäßig

ihre eigentliche Verwaltungsaufgabe. Dann werden schlicht alle zu übersetzenden Urkunden und Ladungen des Tages in einen einzigen dicken Umschlag gepackt und an eine Agentur um die Ecke geschickt, die dann die Verteilung übernimmt.

Ich habe selbst Ladungen zugeschickt bekommen, in denen der Empfänger nicht mal namentlich genannt wird. Es lautet dann "An den Geschäftsführer der Firma XY" oder gar schlicht "an Firma XY". Das widerspricht dem im Dolmetschergesetz formulierten Willen des bayerischen Gesetzgebers, eine sichere Sprachvermittlung bei der Justiz, Polizei- und sonstigen Behörden zu gewährleisten. Der VbDÜ fordert daher, die Ladungspraxis in Bayern nach dem Vorbild anderer Bundesländer zu vereinheitlichen. Bereits seit 2008 dürfen im Bundesland Nordrhein-Westfalen Übersetzer und Dolmetscher von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nur noch direkt geladen werden. Eine indirekte Ladung durch Beauftragung eines Übersetzungsbüros ist grundsätzlich nicht zulässig.

Frage: Welche Ziele verfolgen Sie als Vorsitzender in Ihrer Amtszeit und wosehen Sie die größten Herausforderungen für die Zukunft?

Zu den wichtigsten Aufgaben des VbDÜ zählen die Veranschaulichung der Bedeutung des Berufsbildes und die Vertretung der Interessen von Dolmetschern und Übersetzern gegenüber Politik, Behörden, Gerichten und der Öffentlichkeit. Der VbDÜ ist vor allem auch Berater für potenzielle Auftraggeber und gibt Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Dolmetschern und Übersetzern. In diesem Zusammenhang veröffentlicht der VbDÜ jährlich ein eigenes Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer für die Justiz und behördliche Zwecke.

Ich möchte, dass dem Beruf des Gerichtsdolmetschers die Anerkennung zu Teil wird, die der Bedeutung und Leistung des Berufsstands gerecht wird. Die Forderung des VbDÜ ist klar – der Wille des Bayerischen Landtags soll auch in der Praxis umgesetzt werden. Der Gesetzgeber will, dass das Recht in Bayern in allen Sprachen gleich qualifiziert und auf höchstem Niveau gesprochen wird. Ohne penible Umsetzung des geltenden Rechts im Sinne des Gesetzgebers ist das nicht möglich. Der VbDÜ will dem Papiertiger – dem Bayerischen Dolmetschergesetz – zur verdienten Kraft verhelfen.

Vorstand des VbDÜ: 2. Vorsitzende Daniela Friedrich-Wolf, Beisitzerin Irene Boldt-Bregu, Schatzmeisterin Iris Mesko, Schriftführerin Jördis Ripke.

VbDÜ-Sprachenverzeichnis online (ausschließlich beeidigte Dolmetscher und Übersetzer):

www.vbdü.de

#### Neue Fassung des JVEG ab dem 1.08.2013 -Was wird anders?

Zum 1. August 2013 ist die neue Vergütung für Gerichtsdolmetscher und -Übersetzer nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG) in Kraft, die wesentliche Aspekte neu regelt.

§ 9 Abs. 3 JVEG (neu): "Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens. Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht."

Das hat nun folgende Auswirkungen: Der Gesetzgeber hat eine Trennung zwischen den Dolmetscharten Konsekutiv und Simultan eingeführt. Dabei hat der Gesetzgeber dem Gericht die Aufgabe auferlegt, im Voraus darüber zu entscheiden, ob die Verhandlung simultan oder konsekutiv verdolmetsch werden soll. Die gewünschte Art muss das Gericht vorab mitteilen.

Meinung des VbDÜ: Die Regelverdolmetschung bei Gericht ist simultanes Flüsterdolmetschen, mit konsekutiven Abschnitten bei Aussagen der Partei oder des Beschuldigten. In der Regel steht das Verhältnis ca. 90 Prozent simultan zu 10 Prozent konsekutiv. Konsekutives Dolmetschen hat eine fast doppelte Verhandlungsdauer zur Folge, da die Aussagen zeitversetzt übertragen werden.

Der VbDÜ spricht sich dafür aus, diese Realität in der Ladungspraxis abzubilden. Wir bitten die Gerichte, immer simultanes Dolmetschen in der Ladung als Auftrag zu erteilen. Dies erhöht zwar den Stundensatz des Dolmetschers um 5 EUR, verkürzt aber die Verfahrensdauer um ca. die Hälfte. Da es auch Kollegen und Kolleginnen gibt, die konsekutives Übertragen bevorzugen, raten wir den Geschäftsstellen, mit den Kolleginnen und Kollegen im Voraus Kontakt aufzunehmen.

> $\S$  11 Abs. 1 JVEG (neu): "Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro. Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt."

#### Das hat nun folgende Auswirkungen:

Vorlage vom Gericht in Papierform: Vorlagen vom Gericht in editierbarer / elektronsicher Form: Häufige Verwendung von Fachausdrücken, schwere Lesbarkeit, besondere Eilbedürftigkeit:

EUR 1,75 für eine Normzeile EUR 1,55 für eine Normzeile EUR 2.05 (in Papierform) bzw. EUR 1.85 (editierbar) für eine Normzeile

Meinung des VbDÜ: Die Trennung in zwei unterschiedliche Vorlagenarten leuchtet nicht ein. Die intellektuelle Leistung eines Übersetzers oder einer Übersetzerin bleibt davon unberührt, ob man die Übersetzung in eine vorgefertigte Form oder in die eigene Vorlage eintippt. Dennoch sind die Justiz und Übersetzer und Übersetzerinnen an diese Entscheidung des Gesetzgebers gebunden.

Zugleich hat der Gesetzgeber das erhöhte Honorar von EUR 4,00 für eine Normzeile bei "außergewöhnlich schwierigen Texten" (§ 11 Abs. 1 S. 1 JVEG a.F.) ersatzlos gestrichen. Deswegen legt der VbDÜ zusammen mit seinen Partnerverbänden im Bundesforum Justizdolmetscher und -Übersetzer die Neuregelung so aus, dass sämtliche Texte mit "vielen Fachausdrücken" unter die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG n.F.) fallen. Wir bitten die Gerichte, diese neue Regelung im Zusammenhang mit der gerichtlichen Übersetzungspraxis von juristischen Texten zu berücksichtigen.

> "Häufige Verwendung von Fachausdrücken": Sämtliche juristischen Texte, insbesondere Übersetzungen von Rechtsnormen oder fachspezifischen Gutachten.

> "Schwere Lesbarkeit": typisch bei Gefangenenbriefen, vielen Handschriftlichen Texten, auch bei kompliziert formatierten elektronischen Vorlagen.

#### Die "Süddeutsche Zeitung" berichtet über den Gerichtsdolmetscherberuf

In einem aktuellen Beitrag der "Süddeutschen Zeitung" (14./15. August 2013) beschreibt der Journalist Christian Rost die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschers: "Für ein faires Verfahren bei ausländischen Angeklagten sind sie unverzichtbar: Gerichtsdolmetscher. Doch der Job ist hart – sie müssen nicht nur das gesprochene Wort exakt übertragen, sie brauchen auch Einfühlungsvermögen und Schauspielkunst. Und oft müssen sich Gerichtsdolmetscher Schreckliches anhören."

Nachzulesen auf: <a href="http://www.vbdü.de/Presse.htm">http://www.vbdü.de/Presse.htm</a>



#### Süddeutsche Zeitung:

"Zwar ist München durchaus eine internationale Stadt, in der ein Drittel aller Einwohner familiäre Wurzeln im Ausland hat. Doch eine derartige Sprachenvielfalt – von A wie Albanisch bis U wie Ungarisch – gibt es sonst nirgendwo: Es ist Jahresversammlung des "Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer in Bayern (VbDÜ)", wie er im schönsten Amtsdeutsch heißt."

"Es ist ein spezieller Verein, der sich vor elf Jahren in München gegründet hat. Alle 140 Mitglieder arbeiten für die Justiz und die Polizei. Die Dolmetscher übertragen mündlich, was ein Angeklagter in einem Prozess oder ein Festgenommener im Verhör zu sagen hat."

### VbDÜ Bayern e.V. - 11 Jahre im Dienste der bayerischen Justiz

Für Richter Dieter Madlindl sind die Sprachexperten heute ein, ein "Scharnier, ohne das ein Gerichtsverfahren gar nicht ins Laufen käme".

Gastrede des Münchner Stadtrats Herrn Josef Schmid (OB-Kandidat der CSU):

"Dolmetscher und Übersetzer sind entscheidend für den Wirtschaftsstandort München und spiegeln die kulturelle Vielfalt unserer Stadt wieder".





Links im Bild StR Josef Schmid, Gastredner Richter am AG München Dieter Madlindl



Vorsitzender R. Putnis, Ehrenmitglied Bogoslav Petan, Altvorsitzender M. Waniek, 2. Vorsitzende D. Friedrich-Wolf bei Übergabe der Ehrenurkunde

Der VbDÜ ehrte sein Mitglied Bogoslav Petan zu seinem 90ten Jubiläum. Herr Petan ist seit 1978 als beeidigter Dolmetscher und Übersetzer für Serbokroatisch (jetzt Serbisch, Kroatisch und auch Bosnisch) weiterhin im Dienste der bayerischen Justiz.

Altvorsitzender Martin Waniek in seiner Laudatio zu Bogoslav Petan:

"Du hast Dich stets für die Qualität der Dolmetscher und Übersetzer eingesetzt. Du hast den Gerichten gezeigt, dass ein Dolmetscher mehr als nur ein Sprachmittler ist. Herr Hahnreich erinnert sich als Richter an Deine Eigenart mit Schmunzeln aber korrekt, schelmisch übertragen zu haben. Er hat Dich während der Verhandlung beobachtet und wusste, wie glaubhaft der Zeuge ist, den Du gedolmetscht hast. Es sind Deine Menschen-, Sitten-, und Landeskenntnisse, die Dich für die Richter so wertvoll gemacht haben."

"Aber auch politisch hast Du für Freiheit und Demokratie der Völker, der Kroaten, der Serben und der Slowenen gekämpft. Schon 1950 hatte man Dich noch in Triest auf die Gründung der jugoslawischen Abteilung bei "Radio Free Europe" angesprochen. Du hast zugesagt. Nach München bist Du 1951 gekommen und bis zur Auflösung des Senders als Direktor der jugoslawischen Abteilung bei "Radio Freies Europa" tätig gewesen."

### Dolmetschen und Übersetzen: Definitionen und Rechtsrahmen

Die Bezeichnungen "Dolmetscher" und "Übersetzer" werden oftmals undifferenziert verwendet: Bei Übersetzern handelt es sich um Sprachmittler, die Texte schriftlich aus einer Sprache in eine andere übertragen, während Dolmetscher das gesprochene Wort mündlich widergeben.

Beeidigte Dolmetscher und Übersetzer sind gem. dem Bayerischen Dolmetschergesetz zur Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke allgemein beeidigt oder öffentlich bestellt (Art. 1 Abs. I DolmG). Beeidigte Übersetzer sind in der Regel nur zur schriftlichen, die beeidigten Dolmetscher zur mündlichen Übertragung ermächtigt (Art. 1 Abs. II DolmG).

Für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen in Bayern grundsätzlich allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer herangezogen werden (Art. 8 Abs. I DolmGABek). Die Beeidigung ist nur für die jeweilige Fremdsprache gültig, die Gegenstand der Beeidigung ist. Das Tragen einer allgemeinen Bezeichnung ("allgemein beeidigter Dolmetscher") ohne Angabe der jeweiligen Sprache ist nicht zulässig (Art. 5 DolmG). Eine unberechtigte Verwendung dieser Bezeichnung ist gar strafbar (Art. 12 DolmG).

Bei den Dolmetscharten wird zwischen Konsekutivdolmetschen und Simultandolmetschen unterschieden. Konsekutivdolmetschen bedeutet eine zeitversetzte Übertragung des Textes, von Textabschnitten oder von einzelnen Sätzen. Diese Dolmetschart kommt am häufigsten bei kürzeren Vorträgen, informellen Treffen, Tischreden, Abendveranstaltungen oder Empfängen zum Einsatz. Die Anwendung kann auch bei längeren Schulungen oder Seminaren mit einer geringen Teilnehmerzahl erfolgreich sein, wenn man die doppelte Vortragsdauer ansetzt.

Beim Simultandolmetschen werden Redebeiträge fast zeitgleich übertragen. Dabei verlaufen vier getrennte Denkprozesse gleichzeitig: Hören, Verstehen, Umsetzen und Sprechen. Flüsterdolmetschen ist die gängige Verdolmetschungsart bei Gerichtsverhandlungen. Der Dolmetscher verdolmetscht flüsternd simultan für den Beschuldigten bzw. die entsprechende Partei den Verhandlungsablauf. Die Erklärungen des Beschuldigten/der Partei werden meistens konsekutiv übertragen.

Gerichtsdolmetschen wird in der Regel als Flüstersimultandolmetschen durchgeführt. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin flüstern meistens den Ablauf der Verhandlung in die Fremdsprache für die Partei oder den Beschuldigten. Die Aussagen der Partei oder des Beschuldigten werden wiederum in der Regel konsekutiv bzw. zeitversetzt Satz für Satz oder abschnittsweise übertragen. Somit beinhaltet das Gerichtssimultandolmetschen in der Regel auch konsekutive Abschnitte. Ausnahmen von dieser Regel sind weniger förmliche Jugendstrafsachen (direktes Gespräch mit dem Gericht) oder kürzere Verhandlungen, wie Haftbefehlseröffnungen, wo durchgehend konsekutiv gedolmetscht wird. Die konsekutive Verdolmetschung der Verhandlung hat meistens fast die doppelte Verhandlungsdauer zur Folge.